

**Satzung der Hansestadt Lübeck vom 27.02.2020
zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen
im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979**

Auf Grund von § 172 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBI. S. 6), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 27. Februar 2020 die Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.06.1988 wie folgt geändert:

1. Änderungen in § 2:

a) In Absatz 1, Satz 2 werden Buchstabe c) und das Wort „oder“ nach Buchstabe b) gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde der Hansestadt Lübeck, wenn für das Vorhaben eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, mit dieser.

Ist keine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die aufgrund dieser Satzung dennoch notwendige Genehmigung auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck als Gemeinde erteilt.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.“

3. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 25.03.2020

L. S.

gez. Jan Lindenau

Jan Lindenau
Bürgermeister



Geltungsbereich der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt) vom 28.02.1979, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 27.02.2020

Räumlicher Geltungsbereich

Erhaltungssatzung in der geänderten Fassung

Satzung der Hansestadt Lübeck

über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Innenstadt (Gebiet Altstadt)

vom 28.02.1979, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung

vom 27.02.2020

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst aus den in § 2 Abs. 1 genannten Gründen die Altstadt von Lübeck, die von der altstadtseitigen Uferlinie der Stadt-Trave, des Holsten-Hafens, des Hansa-Hafens, des Klug-Hafens und der Kanal-Trave begrenzt wird.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Erhaltungsgründe

- (1) Zur Wahrung und Erneuerung des durch Jahrhunderte geprägten Bildes der Altstadt von Lübeck und zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen Abbrüche, Änderungen und Nutzungsänderungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine bestehende bauliche Anlage oder deren Nutzung erhalten bleiben soll,

- a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Stadtgestalt der Altstadt Lübecks prägt, insbesondere auch in ihrer topografischen Situation (Hügelkuppe), ihrer aus der Zeit der Stadtgründung her rührenden Grundstruktur von Straßen und Plätzen, ihrer kleinteiligen Bauweise, ihrer Dachlandschaft sowie in der Anordnung der Baukörper,

oder

- b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung für die Lübecker Altstadt ist.

Im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage ist die Genehmigung zu versagen, wenn dadurch die städtebauliche Gestalt des Gebietes beeinträchtigt wird.

- (2) Die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde der Hansestadt Lübeck, wenn für das Vorhaben eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, mit dieser.

Ist keine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die aufgrund dieser Satzung dennoch notwendige Genehmigung auf Antrag durch die Hansestadt Lübeck als Gemeinde erteilt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten in Kraft.